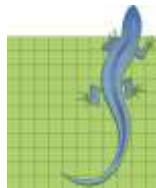

Bauvorhaben

**Projekt B6 Hindenburgstraße 47
in Möglingen**

Ergänzende artenschutzrechtliche
Betrachtung hinsichtlich der
Baufeldräumung

Auftraggeber:

Wohnbau Layher GmbH & Co. KG
Riedstraße 1
74354 Besigheim
www.layher-wohnbau.de



Auftragnehmer:

Fachbüro für ökologische Planungen
Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Lissak
Schubartstraße 12
73092 Heiningen

August 2023



1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Vorgriff auf einen geplanten Neubau der Wohnbau Layher GmbH & Co. KG erfolgte Ende 2021 ein Abbruch der Gebäude in der Hindenburgstraße 47 in Möglingen.

In Zusammenhang mit dem beabsichtigten Abbruch wurde der „Besondere Artenschutz“ gemäß § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG im Rahmen einer Habitatpotenzialanalyse (vom 20.09.2021) betrachtet.

Seit dem Abbruch im November / Dezember 2021 liegt das unbebaute Baugrundstück brach. Das Grundstück wurde am 17.08.2023 hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange in Zusammenhang mit der anstehenden Baufeldräumung erneut betrachtet.

2 Zustand des Baugrundstückes

Das Baugrundstück war zum Zeitpunkt der Begutachtung zu fast vollständig mit dichter Vegetation bedeckt. Es handelt sich - neben den vom Gebäudeabbruch nicht tangierten und verbliebenen Heckensträucher entlang der westlichen, östlichen und südlichen Grundstücksgrenze – hauptsächlich um annuelle Ruderalvegetation mit hohem Grasanteil sowie um eine Gehölzsukzession (v. a. mit *Salix caprea*, *Cornus sanguinea*) und Brombeergestrüpp (*Rubus fruticosus* agg.).



Abbildung 1: Baugrundstück. Hindenburgstraße 47 (Luftbildquelle: Googleearth v. 12.06.2022, verändert).



Abbildung 2 - 4:
Bewuchs auf dem Baugrundstück am
17.08.2023.



5 Ergebnis

5.1 Habitatpotenzial

Nach erfolgtem Abbruch der Gebäude bietet das Baugrundstück auf Grund der Gebüschbestände derzeit Brutmöglichkeiten für Vogelarten der ökologischen Gilde der Zweigfreibrüter. Die innerörtliche Lage und Vorbelastungen durch bestehende Gebäudestrukturen und Nutzungen lassen lediglich ein sehr eingeschränktes Spektrum ubiquitärer Brutvogelarten des Siedlungsraumes erwarten (z. B. Amsel *Turdus merula*, Mönchsgrasmücke *Sylvia atricapilla*).

Für andere Brutvogelgilden als auch für weitere artenschutzrechtlich relevante Arten fand sich innerhalb des Baugrundstückes kein Habitatpotenzial. Für die Zauneidechse ist eine Habitateignung auf Grund der Vegetationstrukturen grundsätzlich denkbar. Auf Grund der isolierten Lage der Fläche im Ortszentrum und der bis Ende 2021 noch bestehenden



Gebäude lässt ein residentes Vorkommen einer lokalen Population mit hinreichender Sicherheit ausschließen.

5.2 Bewertung der artenschutzrechtlichen Relevanz

Für die Artengruppe der europäischen Vogelarten¹ ist festzustellen, dass eine Betroffenheit von planungsrelevanten² Vogelarten nicht zu erwarten ist. Ein Vorkommen von im Anhang 1 der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführten Arten kann sicher ausgeschlossen werden. Bei den potenziell in Frage kommenden Brutvogelarten gilt, dass sich angesichts der bestehenden Nistmöglichkeiten eine Nutzung der Gehölze als Brutplatz nicht grundsätzlich ausschließen lässt.

Bei einer Baufeldräumung und Beseitigung des Aufwuchses außerhalb der Brutzeit kann eine unbeabsichtigte Tötung bzw. Verletzung von Jungvögeln oder Zerstörung von Niststätten grundsätzlich umgangen werden. Während der Brutzeit besteht das Risiko, dass im Falle einer Brutplatznutzung einzelne Bruten durch Räumungsarbeiten verloren gehen. Für Altvögel besteht zu keiner Zeit ein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko, da diese bei Beginn der Baufeldräumung flüchten können.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von europäischen Vogelarten im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG ist nicht erkennbar. Eine Berücksichtigung der Brutzeiträume bei der Baufeldräumung wird empfohlen.

6 Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

6.1 Vermeidungsmaßnahmen

In Ergänzung zu den in der Habitatpotenzialanalyse vom September 2021 werden nachstehende Vermeidungsmaßnahmen für Vögel empfohlen, um ein Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG zu vermeiden:

Maßnahme M4: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung

Um das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG bei Vogelarten (Zweigfreibrüter) zu umgehen, darf die Baufeldfreimachung nur außerhalb der Fortpflanzungszeit (Brutzeit) vorgenommen werden. Im vorliegenden Fall wird empfohlen, die mit Gehölzrodung verbundene Baufeldfreimachung entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 39 (5) BNatSchG im Zeitraum zwischen Oktober und Februar vorzunehmen. Das Gehölzmaterial sollte nach der Beräumung auf dem Baugrundstück nicht über längere Zeit zwischengelagert werden.

¹ nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie streng geschützten europäischen Vogelarten

² Als planungsrelevant gelten alle Vogelarten der Roten Liste und Vorwarnliste sowie alle ungefährdeten, nach nationalem Recht streng geschützten Vogelarten. Ebenso werden Arten mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung oder hinsichtlich ihrer Habitatanforderungen anspruchsvolle Arten sowie in Kolonien brütende Arten als planungsrelevant betrachtet.



Gefertigt.
Heiningen, 21.08.2023

A handwritten signature in blue ink that reads "W. Lissak".

Wolfgang Lissak
Dipl. Ing. (FH)